

25. Okt. 1957

357

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 Buchst. a

Leitsätze:

Die einseitige Verlängerung der Arbeitszeit einer Betriebsabteilung durch den Arbeitgeber verstößt gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats und vermag deshalb nicht die Wirkung auszuüben, daß eine dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber wirksame Verlängerung der Schichtzeit eintritt.

Aktenzeichen: 1 AZR 397/56

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1957 LAG Bayern (Nürnberg)



1. AZR 397/56

Ber.Reg.Nr. N 10/56/VI
(Bayern Sitz Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Oktober 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1957 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und
Dr. Loewisch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern
(Sitz Nürnberg) vom 1. Juni 1956 - Ber.Reg.
Nr. N 10/56/VI - und des Arbeitsgerichts
Bamberg vom 22. Dezember 1955 - Proz.Reg.
Nr. I 473/55 B - aufgehoben..
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
3,84 DM zu zahlen und die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Ausstoßer bei der Beklagten beschäftigt, und zwar in der Karderieabteilung der Spinnerei. Diese Abteilung arbeitet in mehreren Schichten, und zwar:

erste Schicht Montag bis Freitag	5 - 13 Uhr,
Samstag	5 - 12 Uhr,
zweite Schicht Montag bis Freitag	13 - 22 Uhr,
dritte Schicht Montag bis Freitag	22 - 5 Uhr Samstag früh.

In der Woche vom 10. bis 15. Oktober 1955 arbeitete der Kläger in der zweiten Schicht. Er arbeitete in dieser Woche:

von Montag bis Donnerstag	13 - 24 Uhr,
am Freitag	13 - 22 Uhr,
am Samstag außerhalb der Schichten	7 Stunden.

Die Verlängerung der Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 22 - 24 Uhr war darauf zurückzuführen, daß das damals in der Karderieabteilung zu verarbeitende Material von schlechterer Qualität als üblich war und daher längere Zeit als üblich für die Bearbeitung erforderte. Hätte die Karderieabteilung nicht länger gearbeitet, so hätte die nachgeschaltete Ringspinnmaschinenabteilung nicht genügend Material gehabt, um ausgelastet zu sein. Deshalb war schon wiederholt im Betriebe der Beklagten in der Karderieabteilung, wenn diese mit schlechtem und damit langwieriger zu bearbeitendem Material beschäftigt war, länger gearbeitet worden.

Für das Arbeitsverhältnis der Parteien galt im Oktober 1955 die Tarifordnung für die nordbayerische Textilindustrie vom 20. April 1938 - TReg. Nr. 858/6 - RABl. Nr. 15, 1938 S. VI 652.

Der Kläger verlangt für die Arbeitsstunden von Montag, dem 10. Oktober 1955, bis Donnerstag, dem 13. Oktober 1955, die in die Zeit von 22 - 24 Uhr fielen, einen Nachtarbeitszuschlag von 50 %, während ihm die Beklagte nur einen solchen von 10 % zubilligt und bezahlt hat. Der Kläger hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Differenzbetrages von noch 3,84 DM verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Das Arbeitsgericht hat die Klage



abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger lediglich für die Stunden zwischen 23 und 24 Uhr den 50 %igen Zuschlag zugebilligt, hinsichtlich der Stunden zwischen 22 und 23 Uhr jedoch die Ansicht vertreten, daß der Kläger hierfür nur einen Zuschlag von 10 % verlangen könne. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die nur vom Kläger eingelegte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 3 Abs. 2 der Tarifordnung ist Nachtarbeit die Arbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr. Sie wird mit einem Zuschlag von 50 % vergütet. Nach Abs. 3 a.a.O. werden in Mehrschichtbetrieben diejenigen Stunden der Nachtschichten, welche in die Zeit ab 20 - 6 Uhr fallen, mit einem Zuschlag von 10 % bezahlt. Nach § 2 Abs. 2 der Tarifordnung werden Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen in den einzelnen Betrieben unter Beachtung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom Führer des Betriebs nach Anhörung der Gefolgschaftsangehörigen, in vertrauensratspflichtigen Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat, festgesetzt. Aus dieser Bestimmung schließt das Landesarbeitsgericht, daß die Erstreckung der Schicht über 22 Uhr hinaus um eine Stunde durch die Beklagte wirksam habe erfolgen können, da die Beklagte hierzu nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung berechtigt gewesen sei. Jedoch verstoße die weitere Erstreckung der Schicht über 23 Uhr hinaus gegen die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, da dadurch die tägliche Arbeitszeit über 10 Stunden betragen habe. Zu dieser weiteren Erstreckung sei die Beklagte nach § 2 Abs. 2 der Tarifordnung nicht berechtigt gewesen, so daß sie für diese Zeit den Zuschlag von 50 % bezahlen müsse, während es sich bei der 10. täglichen Arbeitsstunde noch um eine zulässige Erstreckung der Schicht gehandelt habe. Für die zehnte Arbeitsstunde brauche somit die Beklagte nur den von ihr anerkannten Zuschlag von 10 % zu bezahlen.

Demgegenüber macht die Revision geltend, daß die Beklagte nach der Tarifordnung verpflichtet sei, für jede



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsstunde zwischen 20 und 6 Uhr den 50 %igen Zuschlag zu bezahlen, wenn es sich nicht um eine in der eigentlichen Nachtschicht geleistete Arbeit handele. Da der Kläger in der Nachmittagschicht und nicht in der Nachtschicht gearbeitet habe, habe er bereits für die Arbeitszeit ab 20 Uhr Anspruch auf den 50 %igen Zuschlag.

Dieser Auffassung der Revision, daß schon daraus, daß der Kläger in der Nachtzeit gearbeitet hat, eine Pflicht zur Zahlung des 50 %igen Nachtarbeitszuschlags folge, kann sich der Senat nicht anschließen. Entscheidend ist, ob diese in der Nachtzeit geleistete Arbeit zur Schicht des Klägers gehört oder nicht. Nur wenn sie zur Schicht gehört, beträgt der Zuschlag 10 %. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der Kläger in der eigentlichen Nachtschicht gearbeitet hat.

Wenn die Tarifordnung in § 3 Abs. 3 auch den Ausdruck "Nachtschichten" verwendet, so ergibt sich doch aus Sinn und Zweck dieser Vorschrift, daß damit nicht nur die dritte Schicht, nämlich die eigentliche Nachtschicht, gemeint ist. Gegen diese Annahme spricht bereits, daß die Tarifordnung nicht von "Nachtschicht", sondern von "Nachtschichten" spricht, also den Plural verwendet. Gegen diese Annahme spricht aber weiter, daß kein berechtigter Grund dafür ersichtlich ist, warum die Arbeitnehmer, die nur einen geringen Bruchteil ihrer Arbeitszeit nach 20 Uhr arbeiten, hinsichtlich der Zuschläge für diese Zeit erheblich günstiger gestellt werden sollten als die Arbeitnehmer, deren gesamte Arbeitszeit in die Nachtzeit fällt. Die Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen vorgetragen, ohne daß der Kläger diesem Vortrag entgegengetreten wäre, daß die von ihr geübte Zahlungsweise seit Jahrzehnten unbeanstandet vorgenommen worden ist. Bereits der Manteltarifvertrag für die nordbayerische Textilindustrie nach dem Schiedsspruch vom 31. März, 1./2. April 1930 enthielt in seinem § 6 Abs. 2 die Bestimmung, daß bei Doppelschichten diejenigen Stunden der Nachtschichten, welche in die Zeit ab 19 und 5 Uhr fallen, mit 10 % Zuschlag bezahlt werden. Für diese Zeit spricht also schon die von der Beklagten unwidersprochen vorgetragene tarifliche Übung gegen die Auslegung des Klägers. Aber

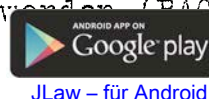


auch für die Zeit seit Inkrafttreten der Tarifordnung kann nicht angenommen werden, daß der Treuhänder, der diese Tarifordnung erlassen hat, jahrelang eine Übung geduldet haben würde, die seinem in der Tarifordnung zum Ausdruck gekommenen Willen widersprochen hätte. Somit kann der Kläger seinen Anspruch nicht schon deshalb geltend machen, weil er in der Zeit nach 20 Uhr gearbeitet hat, ohne der eigentlichen Nachtschicht anzugehören.

Ist hiernach die Klageforderung nicht schon deshalb begründet, weil der Kläger nicht in den Tagen vom 10. bis zum 13. Oktober 1955 innerhalb der eigentlichen Nachtschicht gearbeitet hat, so kann dahingestellt bleiben, ob nicht bereits die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu der Annahme zwingen, daß die eigentliche Schichtzeit unabhängig von der Bestimmung durch den Arbeitgeber im Einzelfall für den Kläger um 22 Uhr beendet war, so daß die nach 22 Uhr gearbeiteten Stunden eine Mehrarbeit darstellten, die sich an die Schicht anschloß. Auch bedarf es keiner Entscheidung, ob die Anordnung der Mehrarbeit durch die Beklagte an den fraglichen vier Tagen an sich geeignet war, die Schichtzeit bis jeweils 24 Uhr zu erstrecken (vgl. dazu RAG ARS 36, 119, 179). Auf diese Fragen kommt es schon deshalb nicht an, weil die von der Beklagten beabsichtigte Erstreckung der - die etwaigen Pausen umfassenden - Schichtzeit an vier Tagen der streitigen Woche bis jeweils um 24 Uhr jedenfalls, wie die Revision mit Recht ausführt, nicht wirksam erfolgt ist. Eine solche wirksame Erstreckung hätte zur Voraussetzung gehabt, daß bei der Arbeitszeitregelung der Betriebsrat gemäß § 56 Abs. 1 Buchst. a mitbestimmt hätte. Daß eine solche Mitbestimmung des Betriebsrats auch im Falle einer einmaligen Arbeitszeitverlegung notwendig ist, ist vom Senat bereits entschieden worden (BAG 3, 207). Nach der Rechtsprechung des Senats wirkt sich aber auch der Umstand, daß das notwendige Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 56 Abs. 1 a BetrVG verletzt ist, auf die Einzelarbeitsverhältnisse in der Weise aus, daß die einseitig vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen insoweit unwirksam sind, wie dadurch Einzelansprüche der Arbeitnehmer vereitelt oder geschmälert werden (BAG 3, 266).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Im Streitfall hat nicht nur eine solche Mitbestimmung des Betriebsrats nicht stattgefunden, sondern die Beklagte hat sich über die Wünsche des Betriebsrats hinweggesetzt. Wie sich aus der vom Landesarbeitsgericht in seinem Urteil in Bezug genommenen und damit zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Protokollnotiz vom 16. Mai 1955, deren Richtigkeit die Beklagte nicht bestritten hat, ergibt, hatte sich die Beklagte damals dem Betriebsrat gegenüber verpflichtet, nach Pfingsten 1955 hinsichtlich der Überstunden eine Regelung dergestalt zu treffen, daß Überstunden in der Kaderieabteilung in Fortfall kämen. Gleichwohl sind solche Überstunden einseitig von der Beklagten, die auch im Prozeß ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verneint, noch im Oktober 1955 festgesetzt und gefordert worden. Durch eine solche einseitige Anordnung wurde das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt. Durch eine solche Anordnung konnte somit die Schichtzeit nicht wirksam auf die Zeit über 22 Uhr hinaus erstreckt werden. Deshalb ist die nach 22 Uhr geleistete Arbeit als Arbeit außerhalb der Schichtzeit zu werten. Nach der Tarifordnung ist sie deshalb, weil diese Mehrarbeit in die Nachtzeit fiel, mit dem für eine solche Arbeit vorgesehenen Zuschlag von 50 % abzugelten.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Tarifordnung das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats einschränke oder beseitige. Einmal geht das BetrVG der früheren Tarifordnung vor. Zum zweiten sind die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Tarifordnung als auf dem Führerprinzip beruhend überholt. Darüber hinaus aber hat die Beklagte, wie erwähnt, nicht einmal das in der Tarifordnung erwähnte Beratungsrecht des Betriebsrats beachtet, sondern die Mehrarbeitsanordnung entgegen der ihr bekannten Einstellung des Betriebsrats aus Mai 1955 einseitig getroffen, obwohl sie dem Betriebsrat gegenüber die Zusage erteilt hatte, ab Pfingsten 1955 Überstunden in der Kaderieabteilung nicht mehr festzusetzen.

Dem Kläger steht also der von ihm geltend gemachte Betrag von 3,84 DM, der der Höhe nach in den Tatsacheninstanzen unstreitig geworden ist, zu. Soweit der Kläger





- 7 -

früher einen höheren Betrag verlangt hat als jetzt, war seine Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten veranlaßt. Gemäß § 92 Abs. 2 ZPO sind deshalb die Kosten des gesamten Rechtsstreits der Beklagten auferlegt worden.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Wittholz Dr. Loewisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)